



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität Köln

PD Dr. Felix Welti
Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik in Europa, Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

September 2006

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 8/2006 –

Leistungsangebote bewirken noch keine Wegefähigkeit

- BSG-Urteil zu den Voraussetzungen der sog. „Wegefähigkeit“ im Rentenrecht -

Rentenversicherungsträger haben in der letzten Zeit Versicherten, die wegen fehlender Wegefähigkeit Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente hatten oder haben würden, Kraftfahrzeughilfe angeboten für den Fall, dass sich eine Beschäftigungsmöglichkeit ergibt. Sie haben daraus die Folgerung gezogen, dass damit die Rentenberechtigung entfalle. Dem hat das **BSG** jetzt einen Riegel vorgeschoben und aufgezeigt, dass die **Rentenberechtigung erst entfällt, wenn die Wegefähigkeit real wieder hergestellt ist.** Die Rentenversicherungsträger haben damit nur die Möglichkeit, z.B. durch Zusicherung von Taxi/MiniCar-Kosten, die Wegefähigkeit unmittelbar zu beheben oder (weiter) Erwerbsminderungsrente zu zahlen.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.igpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

BSG, Urteil vom 21.3.2006 – B 5 RJ 51/04 R

I. Wesentliche Aussagen:

1. Voraussetzung von Erwerbsfähigkeit ist die Fähigkeit täglich viermal mehr als 500 m binnen je 20 Minuten zu Fuß zurückzulegen und viermal öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen¹.
2. Das Angebot eines Rentenversicherungsträgers, einem nicht wegefähigen Versicherten im Falle der Aufnahme einer Beschäftigung Kraftfahrzeughilfe zu erbringen, begründet für sich genommen noch keine Wegefähigkeit.
3. Diese tritt grundsätzlich erst ein, wenn geeignete Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen sind.
4. Dem Träger bleiben grundsätzlich nur die Alternativen, die Wegefähigkeit real herzustellen oder Rente zu zahlen.
5. Ein Angebot, das weder die Höhe noch die Art der Leistung erkennen lässt und keine verbindliche Zusage enthält, ist in keinem Fall ausreichend.

II. Der Fall

Die Klägerin (geb. 1953) ist durch die Folgen eines häuslichen Unfalls schwer gehbehindert. Sie ist **nur noch in der Lage zwei mal täglich 500 m zu Fuß** zurückzulegen. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und das Führen eines PKW sind nicht eingeschränkt. Der Rentenantrag der Klägerin wurde mit der Begründung abgelehnt, dass sie noch mindestens sechs Stunden täglich arbeiten könne. **Im Hinblick auf die festgestellte Wegeunfähigkeit wurde ihr** mit Bescheid vom 08.03.2004 **angeboten**, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses „Leistungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV - (Zuschüsse zur Beschaffung eines Kfz oder zur Erlangung einer Fahrerlaubnis, Übernahme der Kosten für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung) unter Berücksichtigung ggf. bei einzelnen Leistungen zu beachtender Einkommensgrenzen“ zu erbringen. Ferner hieß es: „Es kann ein Zuschuss zu Ihrer Beförderung, insbesondere durch Beförderungsdienste geleistet werden, wenn Sie ein Kfz nicht selbst führen können und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kfz für Sie führt, oder die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kfz-Hilfe wirtschaftlicher und für Sie zumutbar ist. Ein Zuschuss zu den Beförderungskosten wird auch gewährt, wenn Sie Wege, die Ihnen aufgrund der Behinderung nicht zumutbar sind, zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses (zB Vorstellungsgespräch) zurücklegen müssen.“

Die gegen die Rentenablehnung gerichtete Klage hatte in allen drei Instanzen Erfolg.

¹ Siehe ergänzend BSG 17.12.1991 -13/5 RJ43/90 – SozR 3-2200 § 44 Nr. 10.

III. Die Entscheidung

Das BSG hat an der **Rechtsprechung festgehalten, dass Erwerbsfähigkeit die Fähigkeit erfordert, den Arbeitsplatz zu erreichen**. Dazu gehört, dass der Versicherte in der Lage ist, viermal täglich eine Wegstrecke von mehr als 500 m zu Fuß innerhalb von je 20 Minuten zurückzulegen und viermal täglich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, wenn er nicht andere Möglichkeiten hat, den Arbeitsweg zu bewältigen oder er einen Arbeitsplatz innehat, den er mit der verbliebenen Wegefähigkeit erreichen kann (Verweisung auf BSG SozR 3-2200 § 1247 Nr. 10). Hiervon ausgehend hat der Senat entschieden, dass ein **Versicherter**, der wegeunfähig ist, grundsätzlich **so lange erwerbsunfähig bleibt, bis die Wegeunfähigkeit beseitigt ist**. Ein Angebot von Leistungen reicht nach Ansicht des Gerichts dazu regelmäßig nicht aus. An früherer Rechtsprechung, die andere Deutungen zuließ, wird nicht festgehalten. Der Senat macht deutlich, dass ein **Angebot allein das tatsächliche Erreichen eines Arbeitsplatzes noch nicht erleichtert**. Im vorliegenden Fall wird u.a. moniert, dass im Angebot vom 8.03.2004 viele wesentliche Fragen offen bleiben. Dazu gehören die Erfolgsaussichten des Führerscheinerwerbs, die genaue Angabe der Kosten, die bezuschusst werden sollen (Führerscheinerwerb und/oder Kfz-Erwerb?), in welcher Höhe die Beklagte Leistungen erbringen will und ob die Klägerin dadurch in die Lage versetzt wird, ein angemessenes Kfz zu erwerben. Hinsichtlich einer evtl. Bezuschussung von Beförderungsdiensten fehlt es zudem an jeglicher **Verbindlichkeit**, da die Bezuschussung noch von einer Ermessensentscheidung abhängig gemacht wird. Zwar sind nach den Ausführungen des Gerichts Fälle denkbar, in denen ein Angebot ausreichen kann. Das kommt dem Senat zufolge aber nur dann in Betracht, „wenn die in einem solchen Angebot bewilligte Leistung **den Versicherten in eine Lage versetzt, die derjenigen eines Versicherten gleicht, der einen Führerschein und ein privates Kfz besitzt ...**“ und der „... mit einigermaßen verlässlich einzuschätzendem Aufwand an Zeit und Kosten ...“ zu seinem Arbeitsplatz gelangen kann.

IV. Würdigung/Kritik

Zunächst ist herauszustellen, dass mit diesem Urteil an der bisherigen Rechtsprechung zur **Definition der Wegeunfähigkeit** (s. oben I.1.) **festgehalten** wird. Der erkennende Senat geht zwar nur auf die Wegstrecke ein. Das lag aber daran, dass die anderen Voraussetzungen unstreitig vorlagen. Durch Verweis auf die bisherige Rechtsprechung (Urt. v. 17.12.1991-13/5 RJ 73/90 – SozR 3-2200 § 44 Nr. 10) sind auch diese bestätigt worden. In der Praxis hat es allerdings **Irritationen** gegeben, weil in einem Urteil des 5. Senats des BSG (Urt. v. 30.1.2002 – B 5 RJ 36/01 R –) ausgesprochen wurde, dass die Fähigkeit die genannten Wegstrecken innerhalb von je 15 Minuten zurückzulegen, jedenfalls ausreiche.

Darin liegt aber keine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung; denn es ist dort nur die Folgerung gezogen worden, dass diese Fähigkeit im Bereich der von der Rechtsprechung festgelegten Mindestanforderungen liegt. Außerdem wurde ausdrücklich auf die oben genannte Rechtsprechung Bezug genommen.

Der Kern des Urteils liegt in der Aussage, dass grundsätzlich ein bloßes Angebot zur Erbringung von Leistungen für eine Beseitigung der Wegeunfähigkeit nicht reicht; die **Erwerbsfähigkeit kann erst dann eintreten, wenn die Wegefähigkeit real wieder hergestellt worden ist**. Das ist nicht der Fall, wenn erst weitere nicht zuverlässig prognostizierbare Schritte notwendig sind, wie das Ablegen der Fahrprüfung oder der Erwerb eines Kfz und der Einbau von Spezialvorrichtungen und insbesondere wenn die Ermessensentscheidung der Beklagten über die Leistungserbringung noch nicht abschließend getroffen wurde.

Allerdings sind – wie der Senat mit Recht andeutet - auch Fälle denkbar, in denen allein die Entscheidung des Trägers ausreicht. Denkbar wäre das bei einer Zusage der Übernahme von Taxi/MiniCar-Kosten für das Aufsuchen des Arbeitsamts, die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen und letztlich für die Bewältigung des Weges von und zur Arbeitsstelle. Ein verbindliches Angebot könnte auch reichen, wenn der Versicherte Führerschein und Kfz besitzt und es nur um die Benutzbarkeit des Kfz geht. Hier wäre denkbar die Kosten zuzusichern und nach angemessener Zeit für die notwendigen Arbeiten Erwerbsminderung zu verneinen.

In jedem Fall ist – dies sei nochmals besonders hervorgehoben - **eine verbindliche Zusage erforderlich**. Der Rentenversicherungsträger hat nur die Alternative, Rente zu zahlen oder eine verbindliche Zusage abzugeben, die ohne Überwindung von Hindernissen die Wegefähigkeit herbeiführt.

In dem Angebot der Beklagten war völlig offen geblieben, welche Leistungen erbracht werden sollten; außerdem enthielt es keine verbindliche Zusage.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
